

Satzung über den Bebauungsplan „Am Güterbahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 09.01.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Güterbahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

sowie

b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem Lageplan zum Bebauungsplan (**Anlage 3**).

§ 2 Bestandteile

- I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:
- a) Lageplan zum Bebauungsplan M. 1:500 in der Fassung vom 22.01.2008
Anlage 3
 - b) Schriftliche Festsetzungen in der Fassung vom 22.01.2008
Anlage 4
 - c) Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 12.10.2007
Anlage 4.1
- II. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
- a) Lageplan zum Bebauungsplan M. 1:500 in der Fassung vom 22.01.2008
Anlage 3
 - b) Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 22.01.2008
Anlage 5
- III. Beigefügt sind:
- a) Übersichtskarte in der Fassung vom 22.01.2008
Anlage 1
 - b) Begründung in der Fassung vom 22.01.2008
Anlage 2
 - c) Grünordnungsplan -Bestand- M. 1:500 in der Fassung vom Februar 2007
Anlage 6.1
 - d) Grünordnungsplan -Erläuterungsbericht- in der Fassung vom 19.11.2007
Anlage 6.2

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt ferner, wer einer im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Am Güterbahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hornberg, 29.01.2008
Bürgermeisteramt

Siegfried Scheffold
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Da sich der Bebauungsplan nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt, sind die vorstehende Satzung, der Bebauungsplan und die Verfahrensakte mit Schreiben vom 07.02.2008 dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Genehmigung ist mit Schreiben vom 15.04.2008, Az. P2007071/8, erteilt worden.

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Hornberg am 02.10.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. Diese Bekanntmachungsform entspricht der Satzung der Stadt Hornberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.11.2003.

Der Bebauungsplan "Am Güterbahnhof" mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften ist mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 02.10.2008 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Das Inkrafttreten wurde dem Landratsamt Ortenaukreis -Baurechtsamt- mit Schreiben vom 02.10.2008 angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Hornberg, 02.10.2008
Bürgermeisteramt

Siegfried Scheffold
Bürgermeister

Verteiler:

- Fertigung 1: Stadt Hornberg -Hauptamt-
- Fertigung 2: Stadt Hornberg -Stadtbauamt-
- Fertigung 3: Landratsamt Ortenaukreis –Baurechtsamt-
- Fertigung 4: Landratsamt Ortenaukreis –Baurechtsamt-
- Fertigung 5: RS Ingenieure